



Studien- und Prüfungsordnung

**Dualer Bachelor-Studiengang: Betriebswirtschaft KMU
vom 01.07.2013, zuletzt geändert durch Beschluss des
Akademierates vom 05.02.2014**

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I – Studienordnung	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienabschluss	4
§ 3 Studienvoraussetzungen	4
§ 4 Studienbeginn und Regelausbildungszeit	5
§ 5 Aufbau des Studiums.....	5
§ 6 Studienberatung	7
§ 7 Inhalte des Studiums.....	8
§ 8 Leistungsnachweise.....	8
§ 9 Credit Points	9
Abschnitt II Prüfungsordnung.....	10
A. Allgemeine Bestimmungen	10
§ 10 Ziel des Studiums	10
§ 11 Zweck der Prüfung	10
§ 12 Staatliche Abschlussbezeichnung.....	10
§ 13 Gliederung der Prüfung	10
§ 14 Prüfungsausschuss	11
§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen	12
§ 16 Anrechnung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beschäftigungszeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen	13
§ 17 Wiederholungen	14
§ 18 Rücktritte und Versäumnisse	15

§ 19 Ordnungsverstöße.....	15
§ 20 Prüfungsakten	15
B. Prüfungsdurchführung.....	16
§ 21 Prüfungsverfahren.....	16
§ 22 Zulassung zu den Prüfungen	16
§ 23 Zulassung zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	16
§ 24 Prüfende	16
§ 25 Prüfungsbewertungen.....	17
§ 26 Bachelor-Arbeit mit Kolloquium.....	17
§ 27 Widerspruch.....	19
§ 28 Ergebnis	19
§ 29 Bestimmungen zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Förderung der Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen.....	20
§ 30 Bachelorurkunde und Bachelorzeugnis (Diploma Supplement)	21
§ 31 Inkrafttreten und Bekanntmachung	21
Anlage: Studien- und Prüfungsplan	22

Abschnitt I – Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Studierenden, die am dualen Bachelor-Studiengang "Betriebswirtschaft KMU" teilnehmen sowie für Prüfungen, die in diesem Studiengang an der Berufsakademie Hamburg auf der Grundlage dieser Ordnung durchgeführt werden.

§ 2 Studienabschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des dualen Bachelor-Studiengangs sind das erfolgreiche Absolvieren aller Studienmodule, das Bestehen der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium sowie der Erwerb von insgesamt 180 ECTS (European Credit Transfer System) Credit Points (im Folgenden mit „CP“ abgekürzt) erforderlich.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das duale Bachelor-Studium Betriebswirtschaft KMU sind

- eine in Hamburg anerkannte Hochschulreife oder
- die Berechtigung zum Studium in grundständigen Studiengängen (Bachelorstudiengang) gemäß § 37 HmbHG oder
- die Berechtigung zum Studium in grundständigen Studiengängen gemäß § 38 HmbHG einschließlich des Nachweises einer erfolgreich absolvierten Eingangsprüfung an der Berufsakademie Hamburg. Dies beinhaltet eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine danach abgeleistete Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen genügt eine zweijährige Berufstätigkeit. Anrechnungszeiten können berücksichtigt werden.
- sowie der Abschluss eines Studienvertrages zwischen dem beteiligten Unternehmen oder der Organisation, dem bzw. der Studierenden und der Berufsakademie.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zum dualen Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft KMU trifft die Berufsakademie.

§ 4 Studienbeginn und Regelausbildungszeit

- (1) Der Studienbeginn ist einmal jährlich zum 1. Oktober. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn davon auszugehen ist, dass hierdurch keine wesentlichen studienbezogenen Veranstaltungen versäumt werden oder wenn davon auszugehen ist, dass ggf. versäumte studienbezogene Veranstaltungen im Rahmen der Regelausbildungszeit nachgeholt werden können. Die Ausnahmeentscheidung trifft der Akademische Direktor bzw. die Akademische Direktorin.
- (2) Die Regelausbildungszeit beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit vier Jahre.
- (3) Eine Verlängerung der Studienzeit über die Regelausbildungszeit ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 HmBAG auf Antrag möglich. Über die Verlängerung entscheidet der Akademische Direktor bzw. die Akademische Direktorin.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Das duale Studium setzt sich zusammen aus dem anwendungsbezogenen Studium an der Berufsakademie und einer darauf abgestimmten praktischen Ausbildung im Unternehmen oder einer Organisation. Umfang und Lage der Studienzeiten werden im Studienplan des jeweiligen Studienjahres festgelegt.
- (2) Das Studium an der Berufsakademie umfasst 180 CP, der auf das Studium bezogene praktische Ausbildungsanteil in den Unternehmen oder Organisationen beträgt davon 35 CP (Anteil der Ausbildung im Betrieb).
- (3) Der Studiengang Betriebswirtschaft KMU besteht aus insgesamt 27 Modulen (siehe Studien- und Prüfungsplan als Anlage) einschließlich fünf Praxisreflexionsarbeiten im Umfang von je sieben CP und einer Bachelor-Arbeit mit Kolloquium im Umfang von 15 CP. Die von den Studierenden zu belegenden Module sind in Modulgruppen unterteilt (siehe nachfolgende Tabelle), in denen jeweils die nebenstehenden CP erworben werden müssen:

Modulgruppe	zu erwerbende CP
Überfachliche Kernmodule	20
Kernmodule	105
Wahlpflichtmodule	5
Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	15
<i>Summe CP aus Studium (Anteil der Ausbildung in der Berufsakademie)</i>	<i>145</i>
Summe CP auf das Studium bezogener praktischer Ausbil-	35

dungsanteil in Form von Praxisreflexionen (Anteil der Ausbildung im Betrieb)	
<i>Gesamtsumme</i>	<i>180</i>

(4) Im ersten Studienjahr werden im Studiengang Betriebswirtschaft KMU betriebswirtschaftliche Qualifikationen in den Kernmodulen "Betriebs- und volkswirtschaftliche Grundlagen"; "Management strategischer Prozesse", "Einführung in das Marketing, Marketingforschung und Statistik" sowie "Externes Rechnungswesen" und darüber hinaus überfachliche Qualifikationen in den Modulen "Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentation", „Kommunikation und Beratung“ sowie „Wirtschaftsenglisch I“ vermittelt. Bis zum Ende des ersten Studienjahres ist eine Praxisreflexion gemäß Modulbeschreibung zu erstellen.

Im zweiten Studienjahr erfolgt der Ausbau der grundlegenden betriebswirtschaftlichen Qualifikationen durch das Absolvieren der Kernmodule "Investition, Finanzierung und Risikomanagement", "Personalmanagement und -führung“, "Auftragsbearbeitung", "Technologie-, Facility- und Wissensmanagement" sowie "Marketing Mix I und strategische Marketingplanung". Im Rahmen des betrieblichen Teils des Studiums sind im zweiten Studienjahr zwei Praxisreflexionen gemäß Modulbeschreibungen anzufertigen.

Im dritten Studienjahr absolvieren die Studierenden die Module "Wirtschafts- und arbeitsrechtliche Grundlagen", "Materialmanagement", "Marketing Mix II und Kundenzufriedenheit", "Internes Rechnungswesen und Steuerrecht" sowie "Wirtschaftsenglisch II" zum weiteren Aufbau betriebswirtschaftlicher Kompetenzen und Qualifikationen. Darüber hinaus ist als Spezialisierung eines der beiden Wahlpflichtmodule „KMU-Planspiel" oder "Businessplan" zur Erweiterung und Vertiefung der betriebswirtschaftlichen Qualifikationen zu absolvieren. Weiterhin ist im dritten Studienjahr eine Praxisreflexion gemäß Modulbeschreibung anzufertigen.

Im vierten Studienjahr sind die Module "Prozessmanagement und Organisationsentwicklung", "Personalentwicklung und Ausbildereignung" und "Controlling" zu absolvieren. Bis zum Ende des vierten Studienjahres ist eine Praxisreflexion gemäß Modulbeschreibung zu erstellen

(5) Im vierten Jahr erstellen die Studierenden eine Bachelor-Arbeit und absolvieren ein Kolloquium. Diese beiden Prüfungsleistungen haben einen Umfang von insgesamt 15 CP. Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung erfüllt.

(6) Der betriebliche Teil des dualen Studiums wird in dem Unternehmen oder einer Organisation absolviert, mit dem bzw. der ein Studienvertrag geschlossen wurde. Den Betrieben ist dabei die Möglichkeit gegeben, betriebliche oder branchenbezogene Besonderheiten derart zu berücksichtigen, dass neben allgemeinen Grundlagen auch spezielle Fach-

kenntnisse in dem jeweiligen Gewerk vermittelt werden können. Die Unternehmen bzw. Organisationen unterstützen während der betrieblichen Zeit die Studieninhalte in angemessener Weise auf Basis der von der Berufsakademie Hamburg jeweils zum Beginn eines Studienjahres zur Verfügung gestellten Modulbeschreibungen. Für den Ablauf des betrieblichen Teils des dualen Studiums ist kennzeichnend:

- a. Die Ausbildung stellt die betriebswirtschaftlichen Aufgaben des Betriebes bzw. der Organisation in den Mittelpunkt.
 - b. Es findet eine Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten durch umfassende Informationen über die verschiedenen betriebswirtschaftlichen Anforderungen und Aufgaben statt.
 - c. Im Verlauf der Ausbildung erfolgt eine Übertragung betrieblicher Aufgaben, welche zunehmend selbstständiger und in eigener Verantwortung vom Studierenden zu bearbeiten sind (vor allem im dritten und vierten Studienjahr).
 - d. Die Beteiligung an Managementaufgaben, z. B. durch Erarbeiten komplexer Problemlösungen und Mitwirkung bei Entscheidungsprozessen (vor allem im dritten und vierten Studienjahr).
- (7) Der Umfang der in praktischen Ausbildungsphasen (Ausbildung im Betrieb) erbrachten Leistungen beträgt 35 CP. Die Leistungsnachweise zu den praktischen Ausbildungsphasen werden durch die Erstellung von insgesamt fünf Praxisreflexionsarbeiten mit je sieben CP gem. § 15 Abs. 5 erworben.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die Berufsakademie berät Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Unternehmen bzw. Organisationen über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums.
- (2) Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden in einer Einführungsveranstaltung über inhaltliche und organisatorische Fragen informiert. Ihnen werden das Modulhandbuch, die Regelungen und Ordnungen sowie der gültige Studienplan des Studiengangs in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- (3) Zu Beginn eines jeden Studienjahres werden die Studierenden, dem jeweiligen Stand ihres Studiums entsprechend, über den weiteren Ablauf informiert und auf Anfrage Möglichkeiten zur optimalen Gestaltung des Fortgangs mit ihnen besprochen.
- (4) Einzelberatungen finden nach persönlicher Terminvereinbarung in Absprache mit der Berufsakademie Hamburg statt
 - bei Bedarf des Studenten oder der Studentin,
 - bei Bedarf des Unternehmens bzw. der Organisation,

- wenn der Studienverlauf des bzw. der Studierenden aus Sicht der Berufsakademie Anlass dazu gibt.

§ 7 Inhalte des Studiums

Die Inhalte der einzelnen Module sind in Modulbeschreibungen definiert, die den Studierenden und den beteiligten Unternehmen bzw. Organisationen ausgehändigt oder in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Den Unternehmen bzw. Organisationen dienen die Modulbeschreibungen zur Orientierung für die Gestaltung des betrieblichen Teils des Studiums.

§ 8 Leistungsnachweise

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Prüfungsformen sind Klausuren, Hausarbeiten, Präsentationen, Fachgespräche, mündliche und praktische Prüfungen sowie Praxisreflexionen. Andere Prüfungsformen können nach Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt werden, wenn eine vergleichbare Leistung nachgewiesen werden kann.
 - a. Klausur
In einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Instrumenten, Verfahren und Methoden des zu prüfenden Moduls eine oder mehrere Aufgabenstellungen bearbeiten können. Der Anteil von Multiple-Choice-Aufgaben darf 50 Prozent der Gesamtpunktzahl einer Klausur nicht überschreiten. Die Klausurdauer beträgt mindestens 90 und höchstens 180 Minuten.
 - b. Mündliche Prüfung
Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch im Umfang von mindestens 15 bis höchstens 45 Minuten, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie die für das Modul relevanten Fachbegriffe, Definitionen, methodische Sachverhalte und Problemlösungsansätze beherrschen.
 - c. Hausarbeit
Eine Hausarbeit ist eine von den Studierenden selbstständig anzufertigende schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10 - 12 Seiten und einer Bearbeitungsdauer von 4 - 8 Wochen zu einer gestellten Aufgabe über die Inhalte der betreffenden Lehrveranstaltung unter Einbeziehung einschlägiger Literatur.
 - d. Präsentation
Eine Präsentation ist eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Thema der Lehrveranstaltung für eine ausgewählte Zielgruppe. Die Studierenden sollen in einer Präsentation nachweisen, dass sie in der Lage sind, selbst erarbeitete Inhalte in freier Rede und mit Unterstützung geeigneter Medien vorzutragen. Die Dauer einer Präsentation beträgt 10 - 15 Minuten.
 - e. Fachgespräch
In einem Prüfungsgespräch werden fachliche Sachverhalte zu betrieblichen Problemstellungen, methodischen Vorgehensweisen und Problemlösungen bezogen auf das zu prüfende Modul erörtert. Die Dauer des Fachgesprächs beträgt 10 - 30 Minuten.

f. **Praktische Prüfung**

Im Rahmen der praktischen Prüfung erfolgt die Planung, Durchführung und Evaluation einer berufstypischen Ausbildungssituation unter arbeits- und berufspädagogischen Kriterien. Die Prüfung besteht aus drei Teilen: 1. Erstellung einer schriftlichen Dokumentation über die Planung, Durchführung und Evaluation der berufstypischen Ausbildungssituation. 2. Praktische Durchführung einer berufstypischen Ausbildungssituation. 3. Ein Fachgespräch im Umfang von maximal 30 Minuten.

g. **Praxisreflexion**

Praxisreflexionen sind schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von 10-12 Seiten und einer Bearbeitungsdauer von 8 Wochen, die im Rahmen der betriebspraktischen Ausbildung des dualen Studiengangs über Sachverhalte, die im Kontext des Studiums an der Berufsakademie stehen, erstellt werden.

(2) Einzelheiten zu Prüfungsleistungen sind in Abschnitt II dieser Ordnung geregelt.

§ 9 Credit Points

Für Prüfungsleistungen des dualen Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaft KMU gilt das European Credit Transfer System (ECTS), das den internationalen Austausch und die Anrechnung von Prüfungsleistungen anderer Ausbildungseinrichtungen fördern soll. Insgesamt müssen im Rahmen des Studiums 180 CP erworben werden. Dabei entspricht ein CP einem Workload von 25 Stunden. Nähere Details zur Vergabe der CP regeln Abschnitt II dieser Ordnung sowie der Studien- und Prüfungsplan.

Abschnitt II Prüfungsordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Ziel des Studiums

Der duale Studiengang Betriebswirtschaft KMU befähigt die Studierenden durch die Förderung von Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz für betriebswirtschaftliche Problemstellungen wissenschaftlich fundierte Analysen und Lösungskonzepte zu entwickeln, die in Fach- und Leitungsaufgaben von mittelständischen Unternehmen und Organisationen umsetzbar sind.

§ 11 Zweck der Prüfung

Die studienbegleitenden Prüfungen und die Bachelor-Prüfung dienen dem Nachweis, dass die Studierenden das Ziel des Studiengangs erreicht haben. Die bestandene Bachelor-Prüfung bildet damit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 12 Staatliche Abschlussbezeichnung

Die Berufsakademie Hamburg verleiht auf Grund der erfolgreich abgelegten Bachelor-Prüfung in dem Studiengang Betriebswirtschaft KMU die staatliche Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts, in der Kurzform B. A. Auskunft über die dem Abschluss zu Grunde liegenden Leistungen erteilt das Diploma Supplement.

§ 13 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfungen in den Modulen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus:
 - den Leistungsnachweisen der einzelnen Module sowie
 - der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium.
- (3) Die Abfolge der Studieneinheiten und Prüfungsleistungen ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt, der als Anlage beigefügt ist. Der Studien- und Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird von dem Akademierat berufen. Er besteht aus:
 - a) dem Akademischen Direktor oder der Akademischen Direktorin der Berufsakademie als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender,
 - b) mindestens zwei Lehrkräften der Berufsakademie, von denen mindestens zwei Professorinnen oder Professoren sind,
 - c) einem Studenten oder einer Studentin.
- (2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Abweichend davon wird das Mitglied unter Abs. 1 Buchstabe c) von den immatrikulierten Studierenden jeweils für ein Studienjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt einen/eine Stellenvertreter/in aus dem Kreis der Prüfungsausschussmitglieder unter Abs. 1 Buchstabe b). Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder sein bzw. ihr Vertreter bzw. seine bzw. ihre Vertreterin. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Professorinnen und Professoren. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung und stellt das Ergebnis der Prüfungen fest.
- (6) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfer für die einzelnen Prüfungen aus dem Kreis der haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht an Prüfungen teilzunehmen und Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen zu nehmen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der bzw. die Vorsitzende kann zu einzelnen Beratungen Dritte heranziehen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses sind alle Teilnehmenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = sehr gut, eine herausragende Leistung

Note 2 = gut, eine deutlich über dem Durchschnitt der Anforderungen liegende Leistung

Note 3 = befriedigend, eine dem Durchschnitt der Anforderungen entsprechende Leistung

Note 4 = ausreichend, eine mit Mängeln erbrachte Leistung, die aber den Mindestanforderungen noch entspricht

Note 5 = mangelhaft, eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die die Mindestanforderungen nicht erfüllt.

Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Ausgeschlossen davon sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfer oder einer Prüferin bewertet, ergibt sich als Endnote das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen. Liegen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr ganze Noten auseinander, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Endnote. Bei der Bildung der Endnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Besteht eine Prüfungsleistung aus einem schriftlichen Prüfungsteil (Klausur oder Hausarbeit) und einem mündlichen Prüfungsteil (mündliche Prüfung, Fachgespräch oder Präsentation), so gehen die schriftliche Prüfungsleistung mit 70% und der mündliche Prüfungsteil mit 30% in die Bewertung der Leistung ein.

(4) Gruppenleistungen können nur anerkannt werden, wenn die Leistung jedes einzelnen Kandidaten eindeutig zuzuordnen und bewertbar ist.

(5) Die Prüfungsleistungen für die im Rahmen der praktischen Ausbildung zu vergebenden CP werden durch Praxisreflexionen erbracht. Praxisreflexionen sind schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von 10-12 Seiten, die im Rahmen der betriebspraktischen Ausbildung über Sachverhalte, die im Kontext des Studiums an der Berufsakademie stehen, erstellt werden. Die für Praxisreflexionen zur Verfügung stehende Bearbeitungsdauer beträgt acht Wochen. Näheres hinsichtlich Inhalt, Bearbeitungszeitpunkten und -fristen etc. regelt die „Ordnung zur Regelung der Erstellung von Praxisreflexionsarbeiten“.

(6) Der Zeitraum für die Bewertung von Prüfungsleistungen einschließlich der Mitteilung der Ergebnisse an die Studierenden soll zehn Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Endnoten der Bachelor-Prüfung ergeben sich wie folgt:

1,0 bis 1,5: sehr gut

1,6 bis 2,5: gut

2,6 bis 3,5: befriedigend

3,6 bis 4,0: ausreichend

über 4,0: nicht bestanden

Neben der in der Abschlussurkunde verzeichneten Abschlussnote wird zusätzlich eine ECTS-Note vergeben:

Level A für die besten 10%

Level B für die nächsten 25%

Level C für die folgenden 30%

Level D für die folgenden 25%

Level E für die folgenden 10% der jeweiligen Kohorte.

Der Bezugszeitraum für eine Kohorte, d. h. die Anzahl der Absolventen-Jahrgänge, die bei der Berechnung des ECTS-Grades berücksichtigt werden, umfasst mindestens zwei, jedoch nicht mehr als fünf vorhergehende Jahrgänge.

§ 16 Anrechnung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Beschäftigungszeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie werden angerechnet.
- (2) An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an anderen als gleichwertig anerkannten Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an anderen ausländischen, als gleichwertig anerkannten Einrichtungen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anerkennung beantragt wird, bestehen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anrechnung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten oder auf andere Weise als durch ein Studium nachgewiesene Prüfungsleistungen, die jenen Kenntnissen und Fähigkeiten des Studiums oder den Prüfungsleistungen des Studiums an der Berufsakademie Hamburg gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Fortbildungszeiten vor Studienbeginn werden auf Antrag als Praxisphasen angerechnet, soweit eine für den Studiengang förderliche Beschäftigung ausgeübt wurde.
- (5) Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen in anderen Ausbildungs- und Fortbildungsgängen kann auch auf Grund einer Einstufungsprüfung nachgewiesen werden.
- (6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Fortbildungszeiten als Praxisphasen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Dem Antrag sind die für die Entscheidung erforderlichen Informationen und Nachweise beizufügen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss, der das Anerkennungsverfahren durchführt.

§ 17 Wiederholungen

- (1) Alle Prüfungsteile, die als Klausuren oder Klausurersatzleistungen abgelegt werden, können zweimal wiederholt werden. Als Klausurersatzleistungen kommen sämtliche Prüfungsformen gemäß § 8 Abs. 1 in Betracht. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die Prüfungsform einer Klausurersatzleistung.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann einmal, nur in begründeten Fällen ein zweites Mal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen werden in der Regel beim ersten Wiederholungsversuch in der gleichen Prüfungsform erbracht wie beim ersten Versuch, in der zweiten Wiederholung in der Regel als mündliche Prüfung. Der Prüfungsausschuss kann andere Prüfungsformen zulassen.
- (4) Wiederholungsprüfungen sollen in der Regel spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Ergebnisses des vorausgegangenen Versuches durch den Prüfungsausschuss durchgeführt werden.
- (5) Die erste Wiederholungsprüfung für Prüfungsleistungen des vierten Studienjahres wird bis spätestens 6 Wochen vor Ende des vierten Studienjahres durchgeführt. Den konkreten Termin gibt die Berufsakademie im dritten Quartal des vierten Studienjahres bekannt.

Weitere Wiederholungsprüfungen werden unter Berücksichtigung der Fristen gem. § 15 Abs. 6 und § 17 Abs. 4 durchgeführt.

§ 18 Rücktritte und Versäumnisse

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin:
 - a. unentschuldig an einem Prüfungstermin nicht teilnimmt.
 - b. eine Prüfungsleistung nicht termingerecht abliefern.
- (2) Bei Nichterscheinen ist der Grund hierfür anzugeben (z. B. betriebsbedingte oder gesundheitliche Gründe) und durch entsprechende Nachweise (z. B. Stellungnahme des Betriebs oder ärztliches Attest) glaubhaft zu machen. Die Begründung muss der Berufsakademie spätestens am nächsten Werktag nach der betreffenden Prüfung schriftlich vorliegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Begründung anerkannt wird.

§ 19 Ordnungsverstöße

- (1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat sich durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel einen Vorteil gegenüber den anderen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu verschaffen, wird diese Prüfung mit „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Stellt sich ein solcher Versuch erst nach der Prüfung heraus, kann diese Prüfung auch nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet hierüber im Einzelfall.

§ 20 Prüfungsakten

Alle Prüfungsunterlagen, Klausuren, Bachelor-Arbeiten, Protokolle von mündlichen Prüfungen und von den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind fünf Jahre aufzuheben. Die Studierenden haben das Recht, bis ein Jahr nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Bewertungen und die Prüfungsprotokolle zu erhalten.

B. Prüfungsdurchführung

§ 21 Prüfungsverfahren

Die Prüfung besteht aus den im Studien- und Prüfungsplan (Anlage der Prüfungsordnung) festgelegten Prüfungen.

§ 22 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Eine förmliche Zulassung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt nicht. An den Prüfungen nimmt ohne weitere Anmeldung teil, wer an den entsprechenden Veranstaltungen zur Vorbereitung auf diese Prüfung regelmäßig teilgenommen hat.
- (2) Regelmäßig teilgenommen hat, wer mindestens 75 % der Lehrveranstaltungen besucht hat. Nichterscheinen mit begründeter Entschuldigung ist hiervon ausgenommen. Bei Nichterscheinen ist der Grund hierfür anzugeben (z. B. betriebsbedingte oder gesundheitliche Gründe) und durch entsprechende Nachweise (z. B. Stellungnahme des Betriebs oder ärztliches Attest) glaubhaft zu machen. Die Begründung muss der Berufsakademie spätestens am dritten Werktag nach der betreffenden Lehrveranstaltung schriftlich vorliegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Begründung anerkannt wird.

§ 23 Zulassung zur Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

Für die Bachelor-Arbeit gelten die gesonderten Zulassungsbestimmungen in § 26.

§ 24 Prüfende

- (1) Zu Prüfenden können Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte bestellt werden, wenn sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Studierenden können Prüfende für die Bachelor-Arbeit vorschlagen. Den Vorschlägen wird, wenn möglich und vertretbar, entsprochen. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung eines bzw. einer Studierenden beteiligt, bilden sie eine Prüfungskommission. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 25 Prüfungsbewertungen

- (1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung besteht zu 80 % aus der Durchschnittsnote der Module und zu 20 % aus der Note der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium. Die Durchschnittsnote aus den Modulen wird ermittelt, indem zunächst die Noten der einzelnen Prüfungen aus den Modulen mit den zugehörigen CP multipliziert werden. Die Summe der so ermittelten CP wird durch die Gesamtzahl der durch diese Prüfungen erreichbaren CP dividiert.
- (2) Wurde in einem Prüfungsteil auch nach dem Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten keine ausreichende Leistung erbracht, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Das Weiterstudium in diesem Studiengang ist dann nicht mehr möglich.

§ 26 Bachelor-Arbeit mit Kolloquium

- (1) In der Bachelor-Arbeit soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie in der Lage ist, auf der Basis des im Rahmen des Studiums erworbenen Wissens und Verstehens selbstständig eine anwendungsorientierte Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit zu erfassen, zu analysieren sowie hierfür Problemlösungen zu erarbeiten.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit wird frühestens zugelassen, wer alle Leistungsnachweise der ersten drei Studienjahre erfolgreich erbracht hat.
- (3) Der frühestmögliche Termin für die Einreichung des Themas ist der Beginn des vierten Studienjahres. Der spätestmögliche Termin wird jährlich von der Berufsakademie Hamburg bekannt gegeben. Er ergibt sich durch Rückrechnung vom Ende des vierten Studienjahres um den Zeitraum für die Bewertung der Bachelor-Arbeit und die Bearbeitungszeit von neun Wochen.
- (4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin legt einen Themenvorschlag mit einer Grobgliederung vor und schlägt einen Betreuer oder eine Betreuerin aus dem Lehrkörper der Berufsakademie Hamburg vor. Ist dieser Betreuer oder die Betreuerin mit dem Themenvorschlag einverstanden, reicht der Kandidat bzw. die Kandidatin den Themenvorschlag und den Namen des Betreuers bzw. der Betreuerin zur Themenvergabe an den Prüfungsausschuss ein.
- (5) Das Thema wird vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben. Er bzw. sie achtet darauf, dass das Thema hinsichtlich Anforderungen und Umfang den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung entspricht.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. Eine Verlängerung ist möglich, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Gründe, die zur Verlängerung füh-

- ren, nicht selbst zu vertreten hat. Der Prüfungsausschuss entscheidet über einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit.
- (7) Der Betreuer bzw. die Betreuerin ist gleichzeitig einer der beiden Gutachter für die Bachelor-Arbeit. Als zweiten Gutachter bzw. als zweite Gutachterin bestimmt der Prüfungsausschuss einen weiteren Dozenten bzw. eine Dozentin aus dem Lehrkörper der Berufsakademie. Mindestens einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter muss Professorin oder Professor sein. Sofern es sich bei einem Gutachter bzw. einer Gutachterin um eine nebenberufliche Lehrkraft handelt, muss diese die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erfüllen. Beide Gutachter bzw. Gutachterinnen fertigen jeweils ein Gutachten an. Einigen sich die beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen nicht auf eine gemeinsame Note, findet § 15 Abs. 2 dieser Ordnung Anwendung. Bewertet einer der beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen die Arbeit mit "nicht bestanden", entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gesamtnote für diese Bachelor-Arbeit.
- (8) Die Bachelor-Arbeit muss so rechtzeitig abgegeben werden, dass die Bewertung durch die beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen und die Feststellung des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss bis zum Ende des vierten Studienjahres erfolgen kann. Der Prüfungsausschuss gibt rechtzeitig die Termine dafür bekannt.
- (9) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Zusammen mit der Arbeit gibt die Kandidatin bzw. der Kandidat eine kurze Zusammenfassung der Arbeit ab, aus der das methodische Vorgehen bei der Erstellung der Arbeit erkennbar wird und die das Ergebnis der Arbeit darstellt.
- (10) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann einmal aus wichtigem Grund zurückgegeben werden. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet darüber, ob die Gründe für die Rückgabe des Themas ausreichen.
- (11) Das Kolloquium wird als mündliche Einzelprüfung durchgeführt.
- (12) Voraussetzung für die Teilnahme am Kolloquium ist eine mit mindestens ausreichend bewertete Bachelor-Arbeit. Eine gesonderte Anmeldung zum Kolloquium ist nicht erforderlich.
- (13) Der Termin des Kolloquiums soll mindestens drei Wochen nach der Feststellung des Bestehens der Bachelor-Arbeit durch den Prüfungsausschuss liegen und wird von der Berufsakademie Hamburg rechtzeitig für das laufende Studienjahr veröffentlicht.

- (14) Gegenstand der mündlichen Prüfung im Rahmen des Kolloquiums ist das Thema der Bachelorarbeit unter Einbeziehung der im Rahmen des Studiums erworbenen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse.
- (15) Das Kolloquium soll mindestens 30 und höchstens 45 Minuten dauern.
- (16) Die Prüfungskommission für das Kolloquium besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Prüfenden. Mindestens einer der Prüfenden soll die Bachelor-Arbeit des Kandidaten bzw. der Kandidatin kennen. Die Prüfungskommission wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingesetzt.
- (17) Die Mitglieder der Prüfungskommission sollen sich auf eine gemeinsame Bewertung für das Kolloquium einigen. Diese ist dann die Endnote für das Kolloquium. Einigen sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht auf eine gemeinsame Note, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Note für das Kolloquium.
- (18) In die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit mit Kolloquium geht die Note der Bachelorarbeit mit 80 % und die Note des Kolloquiums mit 20 % ein.

§ 27 Widerspruch

Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss. ihm gehören an:

1. Ein vom Akademischen Direktor bzw. der Akademischen Direktorin bestimmtes Mitglied der Berufsakademie Hamburg als Ombudsperson,
2. ein Prüfender, dessen Prüfung nicht Gegenstand des Widerspruchsverfahrens ist.
3. ein Studierender bzw. eine Studierende aus dem betreffenden Studiengang.

Die Mitglieder zu 2. und 3. werden vom Akademierat der Berufsakademie Hamburg für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

§ 28 Ergebnis

Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest. Als Datum für das Bestehen der Prüfung gilt der Tag, an dem der Prüfungsausschuss das Ergebnis festgestellt hat.

§ 29 Bestimmungen zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Förderung der Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen

- (1) Unter Beibehaltung der Anforderungen an das duale Bachelor-Studium der Berufsakademie gemäß dem Hamburgischen Hochschulgesetz und dem Hamburgischen Berufsakademiegesezt stellen die Gewährung der Geschlechtergerechtigkeit, die Förderung der Chancengleichheit sowie der Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen wichtige Ziele dar. Die Bestimmungen zur Erreichung dieser Ziele sind nachfolgend aufgeführt.
- (2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund der Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Zur Glaubhaftmachung der Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.
- (3) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung oder aufgrund der Pflege eines Angehörigen nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.
- (4) Personen in besonderen Lebenslagen (insbesondere ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund) wird zu Beginn des Studiums von der Berufsakademie eine intensive persönliche Beratung (Einzelfallberatung) angeboten, um trotz möglicher Einschränkungen aufgrund der besonderen Lebenslagen, Wege für das Absolvieren des Studiums in der Regelstudienzeit aufzuzeigen. Eine zusätzliche Beratung während des Studiums erfolgt entweder auf Wunsch der Studierenden/des Studierenden oder beim Erkennen von studienbezogenen Auffälligkeiten (insbesondere beim Feststellen eines deutlichen Leistungsabfalls) seitens der Berufsakademie.
- (5) Eine schwangere Studierende ist entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nach rechtzeitiger An-

zeige der Schwangerschaft befreit. Nach Ablauf der Schutzfrist kann die Studierende auf Antrag die Prüfungen nachholen oder das Studienjahr wiederholen.

- (6) Die zur Elternzeit berechtigten Studierenden werden auf Antrag von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen befreit. Nach Ablauf der Elternzeit können Studierende auf Antrag das Studienjahr wiederholen, in dem ihre Elternzeit begonnen hat.

§ 30 Bachelorurkunde und Bachelorzeugnis (Diploma Supplement)

- (1) Wer die Prüfung zum Bachelor of Arts (B.A.) bestanden hat, erhält eine Urkunde, in der das Bestehen der Prüfung und die Berechtigung zum Führen der staatlichen Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“, in der Kurzform „B.A.“ bestätigt wird. Zusätzlich wird das Diploma Supplement ausgehändigt, das detailliert alle Angaben zum Studiengang Betriebswirtschaft KMU enthält, wie sie nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) vorgesehen sind.
- (2) Die Urkunde wird vom Akademischen Direktor bzw. der Akademischen Direktorin der Berufsakademie unterschrieben. Das Diploma Supplement wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Die Urkunde trägt das Datum der Aushändigung.

§ 31 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Die geänderte Studien- und Prüfungsordnung tritt mit dem Beschluss durch den Akademierat der Berufsakademie Hamburg vom 05.02.2014 in Kraft. Die Änderungen gelten für die Studierenden, die ab dem Studienbeginn 01.10.2013 ihr Studium an der BA-H aufnehmen. Für die bereits vor dem Studienbeginn 01.10.2013 immatrikulierten Studierenden gilt die Studien- und Prüfungsordnung vom 01.07.2013 in der bisherigen Fassung fort, soweit sich nicht aus den Änderungen vom 05.02.2014 für die Studierenden günstigere Regelungen ergeben.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird an der Berufsakademie veröffentlicht.

Hamburg, den 05.02.2014

Der Akademische Direktor

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

Modul Nr.	Modul/ Studieneinheit	Credit Points (CP) im Studienjahr				Gesamt		Σ Std.	Prüfungsleistungen (Prüfungsform sowie -dauer in Minuten)	Σ CP
		1.	2.	3.	4.	Std. Präsenzstud.	Std. Selbststud.			
Überfachliche Module										
BÜ 1	Modul 1: Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentation	5				48	77	125		5
BÜ 1.1	Studieneinheit 1 Wissenschaftliches Arbeiten					24	36		Hausarbeit (10-12 S., Bearbeitungsdauer 4 Wo.) Präsentation (10-15 Min.) und Fachgespräch (10-15 Min.)	
BÜ 1.2	Studieneinheit 2 Präsentation					24	41			
BÜ 2	Modul 2: Kommunikation und Beratung	5				60	65	125		5
BÜ 2.1	Studieneinheit 1 Grundlagen der Kommunikation und Moderation					24	26		Klausur (120 Min)	
BÜ 2.2	Studieneinheit 2 Kundenorientierte Beratung und Verhandlungsführung					24	26			
BÜ 2.3	Studieneinheit 3 Interkulturelle Kommunikation					12	13			
BÜ 3	Modul 3: Wirtschaftsentgisch I	5				48	77	125		5
BÜ 3.1	Studieneinheit 1 Wirtschaftsentgisch I					48	77		Klausur (120 Min) und mündl. Prüfung (20 Min)	
BÜ 4	Modul 4: Wirtschaftsentgisch II			5		48	77	125		5
BÜ 4.1	Studieneinheit 1 Wirtschaftsentgisch II					48	77		Klausur (120 Min) und mündl. Prüfung (20 Min)	
Kernmodule										
BM 5	Modul 5: Betriebs- und volkswirtschaftliche Grundlagen	6				72	78	150		6
BM 5.1	Studieneinheit 1 Einführung in betriebswirtschaftliche Funktionen und Instrumente I					20	20		Klausur (120 Min.)	
BM 5.2	Studieneinheit 2 Einführung in betriebswirtschaftliche Funktionen und Instrumente II					18	19			
BM 5.3	Studieneinheit 3 Einführung in die Rahmenbedingungen der Volkswirtschaft I					22	24			
BM 5.4	Studieneinheit 3 Einführung in die Rahmenbedingungen der Volkswirtschaft II					12	15			
BM 6	Modul 6: Management strategischer Prozesse	6				72	78	150		6
BM 6.1	Studieneinheit 1 Einführung in das Management von KMU					16	17		Klausur (120 Min.)	
BM 6.2	Studieneinheit 2 Strategisches Management und strategische Planung in KMU					28	32			
BM 6.3	Studieneinheit 3 Unternehmensethik und -kultur					16	16			
BM 6.4	Studieneinheit 4 Planung der Unternehmensnachfolge von KMU					12	13			
BM 7	Modul 7: Externes Rechnungswesen	6				72	78	150		6
BM 7.1	Studieneinheit 1 Buchführung					36	39		Klausur (120 Min.)	
BM 7.2	Studieneinheit 2 Jahresabschluss, GuV und Bilanzierung					36	39			
BM 8	Modul 8: Einführung in das Marketing, Marketingforschung und Statistik	5				48	77	125		5
BM 8.1	Studieneinheit 1 Grundlagen des Marketing und der Marketingforschung					30	49		Klausur (120 Min.)	
BM 8.2	Studieneinheit 2 Statistik					18	28			

Modul Nr.	Modul/ Studieneinheit	Credit Points (CP) im Studienjahr				Gesamt		Σ Std.	Prüfungsleistungen (Prüfungsform sowie -dauer in Minuten)	Σ CP
		1.	2.	3.	4.	Std. Präsenzstud.	Std. Selbststud.			
BM 9	Modul 9: Investition, Finanzierung und Risikomanagement		7			84	91	175		7
BM 9.1	Studieneinheit 1 Investition					24	36		Klausur (120 Min)	
BM 9.2	Studieneinheit 2 Finanzierung					46	31			
BM 9.3	Studieneinheit 3 Risikomanagement in KMU					14	24			
BM 10	Modul 10: Personalmanagement und -führung		7			84	91	175		7
BM 10.1	Studieneinheit 1 Personalmanagement in KMU					42	46		Klausur (120 Min.)	
BM 10.2	Studieneinheit 2 Personalführung in KMU					42	45			
BM 11	Modul 11: Auftragsbearbeitung		5			48	77	125		5
BM 11.1	Studieneinheit 1 Auftragsbearbeitung					48	77		Klausur (120 Min.)	
BM 12	Modul 12: Technologie-, Facility- und Wissensmanagement		7			84	91	175		7
BM 12.1	Studieneinheit 1 Technologiemanagement und Outsourcing					28	30		Klausur (120 Min.)	
BM 12.2	Studieneinheit 2 Informations- und Kommunikationstechnologie					16	17			
BM 12.3	Studieneinheit 3 Facility Management					20	22			
BM 12.4	Studieneinheit 4 Wissensmanagement in KMU					20	22			
BM 13	Modul 13: Marketing Mix I und strategische Marketingplanung		5			60	65	125		5
BM 13.1	Studieneinheit 1 Produkt-, Preis- und Distributionspolitik					30	31		Klausur (120 Min.)	
BM 13.2	Studieneinheit 2 Grundlagen der Kundenzufriedenheit					14	16			
BM 13.3	Studieneinheit 3 Strategische Marketingplanung in KMU					16	18			
BM 14	Modul 14: Wirtschafts- und arbeitsrechtliche Grundlagen			7		88	87	175		7
BM 14.1	Studieneinheit 1 Allgemeine Grundlagen des Wirtschafts- u. Arbeitsrechts					16	14		Klausur (150 Min)	
BM 14.2	Studieneinheit 2 Grundlagen des Umweltrechts					12	13			
BM 14.3	Studieneinheit 3 Wirtschaftsrecht					26	24			
BM 14.4	Studieneinheit 4 Arbeits- und Sozialversicherungsrecht					34	36			
BM 15	Modul 15: Materialmanagement			6		72	78	150		6
BM 15.1	Studieneinheit 1 Grundlagen der Materialwirtschaft					28	29		Klausur (120 Min.)	
BM 15.2	Studieneinheit 2 Beschaffung					16	18			
BM 15.3	Studieneinheit 3 Lagerwirtschaft					16	18			
BM 15.4	Studieneinheit 4 Transport					12	13			
BM 16	Modul 16: Marketing Mix II und Kundenzufriedenheit			7		84	91	175		7
BM 16.1	Studieneinheit 1 Kommunikationspolitik und Werbegestaltung					36	41		Klausur (120 Min.)	
BM 16.2	Studieneinheit 2 Gestaltung der persönlichen Kundenkommunikation in KMU					24	24			
BM 16.3	Studieneinheit 3 Kundenzufriedenheit und -bindung in KMU					24	26			
BM 17	Modul 17: Internes Rechnungswesen und Steuerrecht			8		96	104	200		8
BM 17.1	Studieneinheit 1 Kosten- und Leistungsrechnung					60	65		Klausur (150 Min.)	
BM 17.2	Studieneinheit 2 Grundlagen des Steuerrechts					36	39			

Modul Nr.	Modul/ Studieneinheit	Credit Points (CP) im Studienjahr				Gesamt		Σ Std.	Prüfungsleistungen (Prüfungsform sowie -dauer in Minuten)	Σ CP
		1.	2.	3.	4.	Std. Präsenzstud.	Std. Selbststud.			
BM 18	Modul 18: Prozessmanagement und Organisationsentwicklung				8	96	104	200		8
BM 18.1	Studieneinheit 1 Grundlagen der Organisation von KMU					18	20		Klausur (150 Min.)	
BM 18.2	Studieneinheit 2 Grundlagen des Prozessmanagements					24	26			
BM 18.3	Studieneinheit 3 Grundlagen der Organisationsentwicklung					18	22			
BM 18.4	Studieneinheit 4 Grundlagen des Projektmanagements					36	36			
BM 19	Modul 19: Personalentwicklung und Ausbildereignung				8	96	104	200		8
BM 19.1	Studieneinheit 1 Personalentwicklung in KMU					24	26		Klausur (180 Min.) und praktische Prüf. (30 Min.)	
BM 19.2	Studieneinheit 2 Ausbildereignung					72	78			
BM 20	Modul 20: Controlling				7	84	91	175		7
BM 20.1	Studieneinheit 1 Strategisches Controlling in KMU					40	43		Klausur (150 Min.)	
BM 20.2	Studieneinheit 2 Operatives Controlling in KMU					44	48			
125										
Wahlpflichtmodule (eins aus zwei)										
BM 21	Modul 22: KMU-Planspiel			5		48	77	125		5
BM 21.1	Studieneinheit Wahlpflichtmodul 1 KMU-Planspiel			5		48	77		Präsentation (20 Min.)	
BM 22	Modul 23: Businessplan			5		48	77	125		5
BM 22.1	Studieneinheit Wahlpflichtmodul 2 Businessplan			5		48	77		Präsentation (20 Min.)	
Zwischensumme CP Pflichtmodule u. Wahlpflichtmodule										
5										
BM 23	Modul 24: Praxisreflexion 1	7						175	Praxisreflexion (10-12 S., Bearbeitungsdauer 8 Wo.)	7
BM 24	Modul 25: Praxisreflexion 2		7					175	Praxisreflexion (10-12 S., Bearbeitungsdauer 8 Wo.)	7
BM 24	Modul 26: Praxisreflexion 3		7					175	Praxisreflexion (10-12 S., Bearbeitungsdauer 8 Wo.)	7
BM 26	Modul 27: Praxisreflexion 4			7				175	Praxisreflexion (10-12 S., Bearbeitungsdauer 8 Wo.)	7
BM 27	Modul 28: Praxisreflexion 5				7			175	Praxisreflexion (10-12 S., Bearbeitungsdauer 8 Wo.)	7
Zwischensumme CP Praxisreflexionen										
35										

Modul Nr.	Modul/ Studieneinheit	Credit Points (CP) im Studienjahr				Gesamt		Σ Std.	Prüfungsleistungen (Prüfungsform sowie -dauer in Minuten)	Σ CP
		1.	2.	3.	4.	Std. Präsenzstud.	Std. Selbststud.			
BA 28	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium				15			375		15
BA 28.1	Bachelor-Arbeit					10	290		Bachelor-Arbeit (40-50 Seiten, Bearbeitungsdauer 9 Wochen)	
BA 28.2	Kolloquium					1	74		mündliche Prüfung (30-45 Min.)	
CP p.a.		45	45	45	45					
Workload (Kontakt- und Selbststudium)						1492	1758			
Workload der Praxiselemente (Praxisreflexionen)								875		
Workload der Bachelor-Arbeit								375		
Gesamtworkload des Studiengangs									4500	
Gesamtsumme CP des Studiengangs										180